

RS OGH 2008/8/26 4Ob116/08z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.2008

Norm

JN §51 Abs2 Z10

Rechtssatz

Der Zuständigkeitstatbestand nach § 51 Abs 2 Z 10 JN ist eng auszulegen. Darunter fallen nur solche Ansprüche, die unmittelbar auf das Urheberrechtsgesetz gestützt werden. Nicht darunter fallen daher Ansprüche aufgrund eines Vergleichs mit Novationswirkung, durch den eine außervertragliche - im Urheberrecht begründete - Leistungspflicht des Beklagten auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt wurde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 116/08z
Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 116/08z
Veröff: SZ 2008/114

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123986

Im RIS seit

25.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at